

Schulweg – Transport von Lernenden – Schulbus

1. Grundlagen

Die folgenden zusammenfassenden Ausführungen basieren auf folgenden Grundlagen:

- Gerichtsurteile, unter anderem auch von Entscheidungsinstanzen aus Appenzell Ausserrhoden;
- Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Haupt Verlag Bern-Stuttgart-Wien, 2. vollständig überarbeitete und stark erweiterte Auflage, Bern 2003

2. Grundsatz

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbe- reich der Erziehungsberechtigten. Sie entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll, z.B. zu Fuss, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad. Die Ver- antwortung liegt nur dann bei der Schule, wenn sie den Schülertransport organisiert.

3. Zumutbarkeit

Ob ein Schulweg zumutbar ist oder nicht, ist aufgrund der Person der Schülerin resp. des Schülers und der Art (Länge, Höhenunterschied und Beschaffenheit) sowie der Gefährlichkeit des Schulwegs zu entscheiden. Kürzere Wege können auch unzumutbar sein, wenn zur Länge des Schulwegs erschwerende Momente hinzu kommen.

Die Zumutbarkeit eines Schulweges ist aufgrund der fol- genden Kriterien zu prüfen:

- **Person des oder der Lernenden:** Zu berücksich- tigen sind Alter, durchschnittliche Gesundheit und Konstitution der betroffenen Kinder.
- **Länge des Schulweges:** Kantonale Rechtsmittel- entscheide legen bei der Länge eines ohne weitere Probleme begehbaren Schulweges die Grenze der Zumutbarkeit für Lernende des Kindergartens und der Unterstufe bei einer Distanz zwischen 1.2 und 1.6 Kilometern fest, älteren Primarschülern sind Schul- wege bis zu zwei Kilometer zumutbar (Sándor Hor- váth, Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg, publiziert in ZBl 108/2007 S. 659 ff.). Bei Lernenden auf der Sekundarstufe I ge- hen die Rechtsmittelentscheide fast immer von einer Zumutbarkeit aus.
- **Beschaffenheit des Schulweges:** Kommen zur Länge des Schulweges erschwerende Momente dazu, können auch Schulwege unzumutbar sein, welche kürzer sind als im vorstehenden Absatz beschrieben. Erschwerend ist beispielsweise ein Schulweg über Fusswege, die im Winter nicht ge- räumt sind .

- **Sicherheit:** Zu berücksichtigen sind Stärke des Strassenverkehrs, Vorhandensein von Fussgänger- streifen, Trottoirs, Lichtsignalanlagen, Risiko von Übergriffen auf einsamen und abgelegenen Teilen, Begehbarkeit von Fuss- und Wanderwegen bei schlechtem Wetter, Sicherheit von Wegen ohne Beleuchtung, die im Winterhalbjahr bei Dunkelheit begangen werden müssen. Für Kinder bis zur 3. Primarklasse gelten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit des Weges. Muss ein Kind allein einen Schulweg absolvieren, so ist bei Kindern im Kin- dergarten und in der Unterstufe schneller von einer Unzumutbarkeit auszugehen, als wenn mehrere Kin- der den Weg gemeinsam absolvieren können.

4. Mögliche Massnahmen zur Abhilfe der Unzumutbarkeit

Erweisen sich Schulwege als unzumutbar, so haben die Schulträger Abhilfe zu schaffen. Es stehen die folgenden Massnahmen offen:

- In grösseren Gemeinden mit mehreren Schulhäu- sern: Zuteilung der betreffenden Lernenden zu einem andern Schulhaus zur Vermeidung gefähr- licher Strecken oder Übergänge.
- Zuteilung zur Schule einer Nachbargemeinde, wenn der Weg von abgelegenen Häusern zur Schule der Nachbargemeinde wesentlich kürzer ist. Das Schul- geld kann zwischen den Gemeinden frei vereinbart werden. Kommt keine Einigung zustanden, gelten die Ansätze von Art. 22 Abs. 1 der Schulverordnung (bGS 411.1).
- Es kann sein, dass eine Rückkehr nach Hause wäh- rend der Mittagspause bei einem aufgrund seiner Länge verantwortbaren Weg unzumutbar ist, weil die Mittagspause kurz bemessen ist. In diesem Fall kann im Rahmen von Tagesstrukturen ein Mittags- tisch in der Schule angeboten werden. Denkbar ist auch die Vermittlung von Essgelegenheiten bei Gastfamilien.
- Transport der Lernenden: Dieser kann durch einen von der Schule organisierten Schulbus erfolgen. Die Erziehungsberechtigten müssen sich in diesem Fall nicht an den Kosten beteiligen. Es ist auch denk- bar, dass Eltern den privat organisierten Transport gegen eine angemessene Entschädigung überneh- men. In diesem Fall soll mit einer Vereinbarung die Verantwortlichkeit und Versicherung geklärt werden. Schliesslich kann der Transport der Lernenden durch öffentliche Verkehrsmittel erfolgen. Dann genügt es, wenn der Schulträger die Billettkosten übernimmt und sich gegebenenfalls für einen mit den Schul- zeiten kompatiblen Fahrplan einsetzt.